

# **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gersbachtal“ vom 11. April 1972**

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 5. Juni 1972, Nr. 21, S. 348)

Auf Grund der §§ 1, 5, 19 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) und Art. 34 des 2. LStrafÄndG vom 5. März 1970 (GVBl. S. 96) sowie der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1943 (RGBl. I S. 481) wird folgendes verordnet:

## **§ 1**

Das in § 2 näher bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Gersbachtal“ wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt. Von der Unterschutzstellung bleiben ausgenommen die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete.

## **§ 2**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 300 ha groß. Es umfasst die Staatswald distrikte V - Gezwäng und VI - Gersbach (nach Waldstandrevision 1967) sowie einen Gebietsteil, der im Nordwesten an den Staatswald anschließt. Die Grenze verläuft hier von der Nordwestecke des Flurstücks 2195 (Staatswald) zunächst in westlicher und später in nordöstlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Pirmasens und der Gemeinde Obersimten bis zur Südwestecke des Flurstückes 1828/2 der Gemarkung Niedersimten (jetzt Stadt Pirmasens). Sie folgt weiter in wechselnden Richtungen den Südgrenzen der Flurstücke 1828/2, 1829 und 1829/2 sowie der Nordgrenze des Flurstückes 1883 bis zur Gersbachtalstraße (Pl. Nr. 1902/1), sodann der Ostseite dieser Straße in südlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Flurstückes 1882. Danach den Nordgrenzen der Flurstücke 1882 und 1878 folgend bis zur Staatswaldgrenze (Pl. Nr. 2177).  
Im übrigen ist für den Grenzverlauf der dieser Verordnung beigegebene Kartenausschnitt maßgebend.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 25.000) grün eingetragen. Die Karte liegt bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz in Neustadt a.d. Weinstraße als höhere Naturschutzbehörde zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden aus.  
Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich

- a) beim Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz - oberste Naturschutzbehörde - in Mainz,
- b) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Kaiserslautern,
- c) bei der Staatskanzlei - oberste Landesplanungsbehörde - in Mainz,
- d) beim Landratsamt Pirmasens und der Stadtverwaltung Pirmasens als untere Naturschutzbehörden.

### § 3

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die Landschaft und das Landschaftsbild vor verunstaltenden, die Natur schädigenden und den Naturgenuss beeinträchtigenden Eingriffen zu bewahren. Alle Maßnahmen, die diesem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind unzulässig.
- (2) Zur Gewährleistung des Landschaftsschutzes ist vorbehaltlich der Genehmigung insbesondere verboten:
  - a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen, zu errichten oder zu ändern;
  - b) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Lehmgruben, oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern;
  - c) künstliche Teiche oder künstliche Wasserläufe anzulegen oder zu erweitern;
  - d) Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten;
  - e) die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern;
  - f) Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
  - g) Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität und Wärme zu verlegen;
  - h) Bild- oder Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen, anzubringen;
  - i) Materiallager-, Müll- und Schuttabladeplätze anzulegen oder zu erweitern;
  - j) mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den Verkehr mit diesen Fahrzeugen zugelassenen Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder zu parken;
  - k) an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
  - l) bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie Tümpel, Teiche, Felsblöcke oder Findlinge zu beseitigen oder zu beschädigen;
  - m) an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen Müll oder Schutt abzuladen oder Abfälle wegzuwerfen;
  - n) die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören;

- o) Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das beabsichtigte Vorhaben nicht gegen das Verbot des Absatzes 1 verstößt. Sie kann befristet erteilt und an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Auflagen kann die Hinterlegung von Geldbeträgen gefordert werden.

#### § 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind
  - a) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Wirtschaftswegebau, die Errichtung von Weidezäunen und -ställen, von forstlichen Kulturzäunen sowie Waldarbeiterschutzhütten;
  - b) für die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei. Jagd- und Fischerhütten sind jedoch genehmigungspflichtig;
  - c) für die Unterhaltung der Gewässer.Dabei soll das Landschaftsbild nach Möglichkeit geschont und gepflegt werden.
- (2) Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, den Erwerbsgartenbau, den Erwerbssobstbau, den Weinbau und den Waldbau.

#### § 5

- (1) Die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung erteilt die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt, Verwaltung der kreisfreien Stadt), in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. Wären hiernach mehrere untere Naturschutzbehörden zuständig, so bestimmt die höhere Naturschutzbehörde die für die Genehmigung zuständige Behörde. Ist nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
  - a) die Bezirksregierung für die Genehmigung eines Vorhabens zuständig, so erteilt sie auch die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung;
  - b) für die Verwirklichung eines Vorhabens ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, ersetzt die Planfeststellung die nach § 3 Abs. 2 erforderliche Genehmigung.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich über die Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll, bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

#### § 6

Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Zustellung, wenn mit der Ausführung des Vorhabens innerhalb dieser Frist nicht begonnen wurde. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden.

#### § 7

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.
- (2) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung bzw. erteilten Genehmigungen widersprechen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten des Betroffenen die teilweise oder völlige Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

#### § 8

- (1) Wer in dem Schutzgebiet den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung oder den für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen bzw. nach § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz sichergestellt werden.

#### § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 11. April 1972

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz  
- höhere Naturschutzbehörde -  
Keller